

**Satzung der Landeshauptstadt Kiel  
über die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze sowie Abstellanlagen  
für Fahrräder für den Bereich des Holstein-Stadions**

**(Stellplatzsatzung)**

**Vom 27.09.2022**

Auf der Grundlage des § 4 Abs.1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.Februar 2003 (GVOBl. Schl.- H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) sowie der §§ 86 Abs.1 Nr. 5 und 49 Abs.1 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 06.Dezember 2021 (GVOBl. Schl.- H. S. 1422) erlässt die Landeshauptstadt Kiel nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 15.09.2022 die folgende Stellplatzsatzung:

**§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt im Sinne von §§ 49 Abs. 1 S. 6, 86 Abs. 1 Nr. 5 LBO SH die Anzahl, Größe und Beschaffenheit notwendiger Stellplätze oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Grundstücke des „Holstein-Stadions“ im Stadtteil Kiel-Wik, zwischen Projensdorfer Straße, Bundesstraße 503 und Westring. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist der Satzung als Anlage 1 (Lageplan) beigefügt.

**§ 3 Anzahl notwendiger Stellplätze oder Garagen und Abstellanlagen für Fahrräder**

(1) Unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Bedürfnisse des ruhenden Verkehrs und der Erschließung durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs wird die Anzahl der notwendigen Stellplätze oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder im räumlichen Geltungsbereich der Satzung wie folgt festgelegt:

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
<b>1</b>	<b>Sportstätten</b>		
1.1	Sportstadion	1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche,  zusätzlich 1 Stpl. je 12-15 Besucher*innenplätze	1 Abstpl. je 15 Besucher*innenplätze
<b>2</b>	<b>Sonstige Nutzungen</b>		
2.1	Gebäude und Räume für touristische, kulturelle, wissenschaftliche, kirchliche, sportliche und gewerbliche Veranstaltungen	1 Stpl. je 5 Besucher*innenplätze	1 Abstpl. je 10-20 Besucher*innenplätze
2.2	Schank- und Speisewirtschaften	1 Stpl. je 12 Sitzplätze	1 Abstpl. je 6 Sitzplätze
2.3	Fanshops / Einzelhandelsbetriebe	1 Stpl. je 40 qm Verkaufsfläche	1 Abstpl. je 40 qm Verkaufsfläche
2.4	Wettbüros	1 Stpl. je 8-20 qm Nutzfläche	1 Abstpl. je 20 qm Nutzfläche
2.5	Büro- und Verwaltungsräume	1 Stpl. je 50 qm Nutzfläche	1 Abstpl. je 50 qm Nutzfläche

(2) Für Anlagen, deren Nutzungsart in dieser Satzung nicht festgelegt ist, richtet sich die Anzahl der herzustellenden Stellplätze nach § 49 Abs. 1 LBO SH.

(3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze oder Garagen und Abstellanlagen für Fahrräder nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.

#### **§ 4 Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen**

(1) Die notwendigen Stellplätze und Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird (§ 49 Abs. 1 Satz 3 LBO SH).

(2) Stellplätze und Garagen müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und Erholung in der Umgebung durch Lärm oder Gerüche nicht über das zumutbare Maß hinaus stört (§ 49 Abs. 2 LBO SH).

(3) Fahrradabstellplätze müssen

1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
3. einzeln leicht zugänglich sein und
4. eine Fläche von mindestens 1,5 m<sup>2</sup> pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 27.09.2022

Ulf Kämpfer  
Oberbürgermeister

# Satzung der Landeshauptstadt Kiel über die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze sowie Abstellanlagen für Fahrräder für den Bereich des Holstein-Stadions (Stellplatzsatzung) Anlage 1

Maßstab 1:3.000

